

**Motion vorberatende Kommission 22.18.13 «Nachtrag zum Datenschutzgesetz»:
«Predictive Policing»**

Der Einsatz moderner Technologien hat in der Polizeiarbeit Einzug gehalten. Unter dem Titel «Predictive Policing» oder «Pre-Crime» verbreiten sich weltweit Methoden und Programme, von denen man sich eine erhöhte Kriminalitätsprävention verspricht. Predictive Policing (deutsch vorhersagende Polizeiarbeit) bezeichnet dabei die Nutzung mathematischer und statistischer Wahrscheinlichkeitsanalysen, um kriminelle Risiken bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen zu identifizieren. Dabei werden in der Regel grosse Datenmengen durchsucht («Big Data» und «Data Mining») oder auf der Grundlage bisher gesammelter Daten Prognosen gestellt. Diese Verfahren sind in der Regel automatisiert, d.h. sie gestalten sich nach den vorab definierten Algorithmen der Entwickler.

Der Einsatz moderner Technik zur Bekämpfung von Kriminalität ist grundsätzlich begrüssenswert. Wenn neue Methoden es erlauben, der Kriminalität wirksamer entgegenzutreten, spricht nichts gegen den Einsatz solcher Programme. Ein Blick auf die aktuelle öffentliche Debatte (auch ins Ausland) zeigt jedoch, dass in diesem Bereich grosse Vorsicht geboten ist – gerade dann, wenn es um sensible Personendaten geht. Denn mit Blick auf Freiheits- und Persönlichkeitsrechte ist die Polizeiarbeit allgemein ein äusserst sensibler Bereich und der Einsatz automatisierter Verarbeitung von Personendaten besonders heikel. Predictive Policing kommt zu einem Zeitpunkt zum Einsatz, in dem noch keine Straftat geschehen ist und deshalb die Unschuldsvermutung zu gelten hat. Es gilt hier Bürger vor potenziell ungerechtfertigten Eingriffen in ihre Persönlichkeitsrechte zu schützen. Unter dem Deckmantel des technologischen Fortschritts soll also keine zu weite Überwachung möglich werden. Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit gilt es angemessen zu wahren.

Erschwerend kommt hinzu, dass die existierenden Programme wissenschaftlich äusserst umstritten und grösstenteils noch nicht ausreichend evaluiert sind. So ist im Moment noch völlig unklar, ob und wie sie überhaupt wirken. Der «Hype» um diese Programme ist deshalb mit Vorsicht zu geniessen. Es zeigt sich ferner, dass derartige Programme aufgrund der ihnen inhärenten Feedback-Schleifen oft diskriminierend wirken können. Ein Blick in andere Länder zeigt zudem, dass derartige «Bewertungs- und Risikoprogramme» auch absurde Ausmasse annehmen können. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist hier deshalb Aufmerksamkeit geboten. Politische Wachsamkeit ist auch deshalb geboten, weil derart komplexe Computerprogramme oft sowohl für die Benutzenden als auch die Betroffenen intransparent sind. Es ist oft nicht mehr nachvollziehbar, weshalb das Programm zu dieser oder jener Einschätzung gekommen ist, was in diesem Bereich besonders problematisch sein kann. Diese Programme arbeiten zudem nach dem Prinzip der hohen Wahrscheinlichkeiten, das heisst aufgrund einer Einschätzung kann es immer auch Personen völlig ungerechtfertigt und wahllos treffen.

Der Kanton St.Gallen soll in der Polizeiarbeit modern und gut ausgerüstet agieren können. Es spricht deshalb nichts dagegen, dass auch avancierte «Predictive Policing»-Ansätze und -Programme zum Einsatz kommen sollen. Ein solcher Einsatz soll jedoch vorsichtig, reflektiert und auf einer soliden rechtlichen Grundlage geschehen.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um der systematischen und automatisierten Bearbeitung von Personendaten, Persönlichkeitsprofilen sowie Profiling zum Zweck der Prävention und Vorhersage kriminellen Verhaltens klare Rahmenbedingungen vorzugeben. Dabei soll insbesondere festgehalten werden, dass die automatisierte vorhersagende Polizeiarbeit und der Einsatz entsprechender technischer Programme einer Beurteilung bedürfen. Des Weiteren soll geklärt werden, in welcher Form derartige Massnahmen evaluiert werden können.»

15. Januar 2019

vorberatende Kommission 22.18.13
«Nachtrag zum Datenschutzgesetz»